

Amtsblatt

Nummer 41 74. Jahrgang Montag, 8. Oktober 2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 21. September 2018 (Az. 569/2018) der Luise Händlmaier Immobilien GmbH & Co. KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Büroeinheit in eine Wohneinheit auf dem Grundstück FI.-Nr. 3376 der Gemarkung Regensburg, Anwesen Hoppestr. 5. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung einer Büroeinheit im Dachgeschoss in eine Wohneinheit sowie den Anbau einer Rampe für die Arztpraxis im Erdgeschoss.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. September 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 25. September 2018 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 24. September 2018 (Az. 1746/2018) Frau Martina Hahne und Herrn Dr. Rainer Hahne die beantragte baurechtliche Genehmigung für einen Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Anwesen Regensburg, Sternbergstr. 16 L, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2543. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines erdgeschossigen Anbaus mit Dachterrasse an das bestehendes Reiheneckhaus Sternbergstr. 16 L.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 24. September 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 haben Nachbarn schriftliche Einwendungen gegen den geplanten Anbau und insbesondere die Dachterrasse vorgebracht. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO wurden geprüft und sind durch den Anbau und auch die Dachterrasse mit dem Abstand des Anbaus zur Grundstücksgrenze von 3 m eingehalten. Es ergeben sich dadurch auch keine unzumutbaren Einblickmöglichkeiten in besonders schützenswerte Bereiche des Nachbargrundstücks. Das Gebot der nachbarli-

chen Rücksichtnahme ist somit hinreichend gewürdigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine

rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 27. September 2018 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Satzung

zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Regensburg (Sondernutzungssatzung – SNS)

vom 26. Juli 2018

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Regensburg (Sondernutzungssatzung - SNS) vom 18. Dezember 2000 (AMBI. Nr. 52 vom 27. Dezember 2000,

geändert durch Satzung vom 14. August 2003, AMBI. Nr. 35 vom 25. August 2003, geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2009, AMBI. Nr. 51 vom 14. Dezember 2009, geändert durch Satzung vom 26. April 2017, AMBI. Nr. 23 vom 06. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

Während der Baumaßnahmen in der Wahlenstraße werden in den Jahren 2018 und 2019 keine Sondernutzungsgebühren für Markisen, Werbeanlagen und Warenauslagen erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Regensburg, den 26. Juli 2018

ausgefertigt

I. V.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

18 E 094 – Parkett- und Holzpflasterarbeiten DIN 18356 Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.09.2018 Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter http://simap.europa.eu.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

18 A 172 – Trennvorhang 18 A 173 – Tischlerarbeiten DIN 18355 – Prallwand

18 A 175 - Mobile Trennwände

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

18 A 177 - Herstellung, Abonnement und Vertrieb des Amtsblattes der Stadt Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

mpressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.